

**Unverbindliche Lesefassung
der Verbandssatzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale
(WBV)**

Damit sich die Kunden einen verständlichen Überblick über die Verbandssatzung des WBV verschaffen können, wird diese unverbindliche Lesefassung zur Verfügung gestellt. Sie geht von der Verbandssatzung des WBV vom 13. Oktober 2004 aus und berücksichtigt alle aufeinanderfolgenden Änderungssatzungen bis einschließlich der fünften Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des WBV vom 20. Dezember 2016.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Städte und Gemeinden Besitz, Gresse, Greven, Bengerstorf, Neu Gülze, Nostorf, Schwanheide, Teldau, Tessin b. Boizenburg, Alt Zachun, Bandenitz, Belsch, Bobzin, Bresegard, Gammelin, Groß Krams, Hoort, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Picher, Pritzier, Redefin, Setzin, Strohkirchen, Toddin, Warlitz, Lübtheen, Brahlstorf, Dersenow, Vellahn, Wittendörp, Körchow, Lehsen, Wittenburg, Gallin, Kogel, Lüttow-Valluhn und Zarrentin am Schaalsee bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale (WBV).
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist Wittenburg.
- (5) Der Zweckverband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem gekrönten Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND SUDE-SCHAALE“.

§ 2

Verbandsgebiet

Der Zweckverband umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband stellt die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Verbandsgebiet sicher.
- (2) Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung sowie der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Aufgaben.

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der Zweckverband auch Teilaufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger übernehmen.
- (4) Der Zweckverband erlässt die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (5) Der Zweckverband verfolgt für den Betriebsbereich öffentliche Wasserbeschaffung keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Der Zweckverband kann in seinen Versorgungsleitungen Feuerlöschwasser in Ausnahmefällen mitführen. Über die Bereitstellung von Feuerlöschwasser schließen die Mitgliedsgemeinden mit dem Zweckverband Verträge ab.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden und weiteren Vertretern der Städte und Gemeinden.

Verbandsmitglieder über 1.000 Einwohner entsenden je angefangene 1.000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen für die betreffenden Gemeinden galt.
- (2) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten, die weiteren Vertreter werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten. Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Die Vertreter in der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertreter in der Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 156 Abs. 7 KV M-V Weisung erteilen.
- (4) Die Einberufung der jeweils ersten Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden der alten Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsversammlung tritt spätestens drei Monate nach einer Kommunalwahl zur konstituierenden Sitzung zusammen.

§ 6 Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes. Der Versammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Wirtschaftspläne, die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Gewinnausschüttung und die Gewährung innerer Darlehen an die Verbandsmitglieder und die dazugehörigen Entlastungen
- b) Erlass von Richtlinien und der Geschäftsordnung, nach denen die Verwaltung zu führen ist
- c) Erlass von Grundsätzen für Personalentscheidungen sowie alle weiteren Personalangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich dem Vorstand in dieser Satzung übertragen werden
- d) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen sowie der Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge
- e) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Kreditaufnahmen oberhalb der Wertgrenzen des Vorstandes nach § 9 Abs. 1 d, e, f, h
- f) Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Versammlung sowie juristischen Personen, an denen Mitglieder der Versammlung beteiligt sind
- g) Übertragung von Zuständigkeiten des Vorstandes auf die Leiter der Geschäftsstelle.

§ 7 Einberufung der Versammlung

Die Versammlung tritt zusammen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Versammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder der Versammlung oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstand als Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern sowie deren Stellvertreter, die der Versammlung angehören. Die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden von der Versammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein.

- (4) Der Vorstandsvorstand berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Verbandsversammlungen sind zu den Sitzungen des Vorstandsvorstandes als nicht stimmberechtigte Zuhörer zugelassen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Dem Vorstandsvorstand obliegen die Entscheidungen, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:
- a) die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung und Beratung der Tagesordnung
 - b) Personalentscheidungen über die Arbeitnehmer von Entgeltgruppe 9 bis 15 TV-V
 - c) die Ausführung des Wirtschaftsplanes
 - d) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 50.000 € im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die nicht Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist
 - e) entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 50.000,00 €
 - f) entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und Rechten größer 5.000,00 € bis 25.000,00 €
 - g) Entscheidungen über Verträge und Geschäfte oberhalb der Wertgrenzen für den Vorstandsvorsteher gemäß § 11 Abs. 4, Buchstabe a, c, d, e f, g dieser Satzung
 - h) Entscheidungen über außerplanmäßige Ausgaben ab 125.000,00 € bis 250.000,00 € und überplanmäßige Ausgaben ab 25.000,00 € bis 125.000,00 € im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- (2) Der Vorstandsvorstand hat die Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

§ 10

Einberufung des Vorstandsvorstandes

Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstandsvorstand ein. Der Vorstandsvorstand ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies verlangt.

§ 11

Wahl, Stellung und Aufgaben des Vorstandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt nach Maßgabe des § 157 Abs. 1 Satz 4 und 5 KV M-V aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und zwei Stellvertreter und nach Maßgabe des § 159 Abs. 1 KV M-V den Vorstandsvorsteher und zwei Stellvertreter. Der Vorstandsvorsteher kann gleichzeitig auch Vorsitzender der Verbandsversammlung sein. Das Gleiche gilt für seine Stellvertreter.

- (2) Der Vorstandsvorsteher leitet die Verwaltung des Zweckverbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien der Versammlung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel, er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Geschäftsgang der Verwaltung verantwortlich. Dazu bereitet er die Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes vor und führt sie durch.
- (3) Zur Durchführung und Vorbereitung der Beschlüsse und in der Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung bedient er sich des Geschäftsführenden Leiters der Geschäftsstelle.
- (4) Der Vorstandsvorsteher entscheidet alleine über
 - a) Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 bis 8 TV-V
 - b) außerplanmäßige Ausgaben bis 125.000,00 € und überplanmäßige Ausgaben bis 25.000,00 € jeweils im Rahmen des Wirtschaftsplanes
 - c) planmäßige Ausgaben bis 50.000,00 € im Rahmen des Erfolgsplanes und bis 250.000,00 € im Rahmen des Investitionsplanes
 - d) über den Verkauf von beweglichen Sachen, Forderungen und Rechten bis 5.000,00 €
 - e) Kreditverträge bis 2.500.000,00 € im Rahmen des Wirtschaftsplanes
 - f) im Wirtschaftsplan berücksichtigte Erschließungsverträge bis 250.000,00 € und nicht geplante Erschließungsverträge bis 25.000,00 €
 - g) Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis 2.500,00 €, Stundung von Forderungen bis 5.000,00 €.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform gemäß des § 158 Abs. 2 Satz 2 KV M-V, soweit sie 25.000,00 € übersteigen. Bis 2.500,00 € sind keine Formerfordernisse einzuhalten. Bis 25.000,00 € reicht die Unterschrift des Vorstandsvorstehers aus.
- (6) Die Aufgaben des Geschäftsführenden Leiters der Geschäftsstelle ergeben sich aus der Geschäftsordnung und den Dienstanweisungen des Vorstandsvorstehers.
- (7) Der Vorstandsvorsteher wird während seiner Abwesenheit durch den ersten Stellvertreter des Vorstandsvorstehers, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter des Vorstandsvorstehers, vertreten.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung werden vom Vorsitzenden der Versammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

- (3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € gemäß der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 27. August 2013. Für die Zahlung von Reisekostenvergütungen gilt das Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Wenn der ehrenamtliche Vorstandsvorsitzende gleichzeitig der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist, erhält der Vorstandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 370,00 €. Andernfalls erhalten der Vorstandsvorsitzende 310,00 € und der Vorsitzende der Verbandsversammlung 100,00 € monatlich.
- (5) Dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden wird für eine besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung gezahlt.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden durch Gebühren, Zuschüsse und Anschlussbeiträge sowie sonstige Einnahmen gedeckt. Der Zweckverband erhält von den Verbandmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken (Verbandsumlage). Einer Bemessung der Umlage ist die Zahl der an die Wasserversorgung angeschlossenen Hausanschlüsse zugrunde zu legen.
- (2) Gebühren und Beiträge, Tarife und Kostenerstattungen werden nach besonderen Satzungen erhoben. Der Zweckverband kann den Bereich der Entgelte entsprechend den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes auch privatrechtlich gestalten.
- (3) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.

§ 14

Aufnahme neuer Verbandmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandmitglieder erfolgt im Wege der Änderung der Verbandssatzung. Die Modalitäten des Beitritts sind in einer Beitrittsvereinbarung mit dem aufzunehmenden Mitglied zu regeln.

§ 15

Satzungsänderungen

Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes, den Maßstab, nach dem die Verbandmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Im Übrigen bedarf eine Satzungsänderung der Mehrheit aller Stimmen der Verbandsversammlung.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende kündigen, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass eine Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie soll begründet werden. Der Austritt wird mit gültiger Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (2) Verbandsmitglieder, die ohne Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages Mitglieder im Zweckverband geworden sind, können unter denselben Voraussetzungen ihre Mitgliedschaft im Zweckverband kündigen.
- (3) Die Modalitäten des Ausscheidens des Verbandsmitgliedes werden im Auseinandersetzungsvertrag im Einzelnen geregelt.
- (4) Für die Aufhebung des Zweckverbandes bedarf es eines öffentlich-rechtlichen Vertrages der beteiligten Verbandsmitglieder. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (5) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des gesamten Vermögens auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis des auf die einzelnen Mitglieder entfallenen Buchwertes des Anlagevermögens zum Zeitpunkt der Auflösung.
- (6) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Aufhebung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung muss vorsehen, dass die Beamten, Angestellten und Arbeiter von den Rechtsnachfolgern des Verbandes oder den Verbandsmitgliedern anteilmäßig unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Aufhebung des Zweckverbandes.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden im Internet unter der Adresse

www.wbv-sude-schaale.de/wbv

öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Kann die in Abs. 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck der Satzung oder sonstigen Mitteilung unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale“ in der Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“, Ortsausgabe Hagenower Kreisblatt. Die Tageszeitung „Schweriner Volkszeitung“, Ortsausgabe Hagenower Kreisblatt, erscheint werktäglich und ist bei medienhaus:nord, Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin zu beziehen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nach Absatz 1 ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, soweit sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (3) Karten, Pläne oder Zeichnungen als Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen Mitteilung können anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 oder 2 am Verwaltungssitz des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale in 19243 Wittenburg, Dreilützower Chaussee 4 zu den Dienststunden ausgelegt werden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung des Wortlauts der Satzung oder sonstigen Mitteilung in der nach Absatz 1 oder 2 festgelegten Form hinzuweisen. Der Hinweis auf die Auslegung hat Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit, Beginn und Dauer der Auslegung zu umfassen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Jedermann ist berechtigt sich die Satzungen und sonstigen Mitteilungen unter der Bezugsadresse:

**Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale
Dreilützower Chaussee 4
19243 Wittenburg**

kostenpflichtig zusenden zu lassen. Textfassungen der Satzungen und sonstige Mitteilungen werden am Sitz der Verwaltung in 19243 Wittenburg, Dreilützower Chaussee 4 kostenfrei bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

§ 18 Geschäftsordnung

Der Wasserbeschaffungsverband gibt sich eine Geschäftsordnung.